

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung
Inkrafttreten

§ 6. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung
Inkrafttreten

§ 6. (1) und (2) ...

(3) Die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022 in Kraft.

Anlage

Anlage

Tarif

Tarif

Behörde	Pauschalbetrag für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan in Euro
Bundesministerium	13,80
Landesschulrat	9,40
Militärkommando	9,40
Postbüro	9,40
Fernmeldebüro	9,40
Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	9,40
Landespolizeidirektion soweit diese im Gebiet einer Gemeinde, für das sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, in erster Instanz sachlich zuständig ist	8,70
im Übrigen	10,90

Behörde	Pauschalbetrag für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan in Euro
Bundesministerium	13,80
Bildungsdirektion	9,40
Militärkommando	9,40
Fernmeldebüro	9,40
Landespolizeidirektion soweit diese im Gebiet einer Gemeinde, für das sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, in erster Instanz sachlich zuständig ist	8,70
im Übrigen	10,90